

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Name des Vereins lautet:

Förderverein Falkenhof Großer Feldberg e.V.

2. Der Verein trägt die Abkürzung FFGF. Der Verein ist gemeinnützig.

Der Sitz des Fördervereins Falkenhof Großer Feldberg e.V. ist Neu-Anspach im Taunus.

3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Homburg v.d.H.- (bzw. wenn der Sitz des Vereins in Schmitten sein soll, Königstein im Taunus) eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Ziel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes und die Förderung der Tierzucht.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen sowie die Unterstützung des Falkenhofs auf dem Großen Feldberg/Taunus bei seinen Schutz-Unterbringungs- und Zuchtstätigkeiten zum Zwecke des Schutzes und der Zucht von Greifvögeln.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied können natürliche und juristische Person werden, die ihren ersten Wohnsitz bzw. Firmensitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, Ausschluss durch Beschluss des Vorstands oder durch Tod bzw. Liquidation oder Eröffnung des vorläufigen Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft oder durch Wegzug-Sitzverlegung ins Ausland.

§ 4 Organe

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ, sie wählt auch den Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Soweit juristische Personen Mitglieder sind, werden diese durch ihre nach dem Gesetz vertretungsberechtigten Organe vertreten oder durch eine Person die von diesen vertretungsberechtigten Organen mit schriftlicher Vollmacht versehen ist. Natürliche Personen können nicht vertreten werden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss zwingend einberufen werden, wenn dies mindestens 25 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss bei Vorliegen dieser Voraussetzungen innerhalb von drei Wochen stattfinden.
5. Mitgliederversammlungen sind mindestens mit einer Woche Ladungsfrist einzuberufen. Die Einladungen werden regelmäßig per E-Mail versandt, die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse gerichtet ist. Ist keine E-Mail-Adresse hinterlegt, so wird das Mitglied durch normalen Brief eingeladen. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens per E-Mail bzw. Brief folgenden Tag.
6. Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer. Über die Mitgliederversammlung und die dort gefassten Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer.

2. Die Mitgliederversammlung kann außerdem bis zu drei Beisitzer wählen, die dem Vorstand als stimmberechtigte Mitglieder angehören. Macht die Mitgliederversammlung von diesem Recht kein Gebrauch, ist der Vorstand befugt, die nicht besetzte Anzahl an Beisitzern kommissarisch bis zur nächsten Vorstandswahl zu berufen.
3. Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Abweichend hiervon werden bei der ersten Vorstandswahl in der Gründungsversammlung der Vorsitzende und der Kassierer für drei Jahre gewählt.

4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird dessen Position auf der nächsten Mitgliederversammlung bis zum Ende der Amtszeit des Gesamtvorstandes neu besetzt.
6. Jedes Vorstandsmitglied – außer den Beisitzern – ist zur Einzelvertretung berechtigt.

§ 7 Finanzen

1. Die Gelder des Fördervereins Falkenhof Großer Feldberg e.V. dürfen ausschließlich für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
2. Der Förderverein Falkenhof Großer Feldberg e. V. haftet nur mit seinem Eigenvermögen.
3. Der Förderverein Falkenhof Großer Feldberg e. V. erhebt einen Mitgliedsbeitrag nach einer separat zu erlassenden Beitragsordnung, die mit ihrer Beschlussfassung so lang gültig bleibt, bis eine neue Beitragsordnung in Kraft tritt. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
4. Neben den Mitgliedsbeiträgen finanziert sich der Förderverein Falkenhof Großer Feldberg e. V. vor allem durch Spenden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Freunde und Förderer des Opel Zoos e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 8 Satzungsänderung und Auflösung

1. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

2. Die Auflösung des Fördervereins Falkenhof Großer Feldberg e.V. ist nur bei einer eigens zu diesem Zweck mit einer Frist von drei Wochen einzuberufenden Mitgliederversammlung möglich. Für die Auflösung ist ein Mehrwert von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Th. Kieß

G. Acker

U. Bieten

Stlesch

L. Wick

H. Blach

C. Wick

Y. Gross